

Nr. 46

NRW.BANK.Förderrundbrief

Die Abteilung „Öffentliche Kunden“ informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mit unserem Förderrundbrief unter anderem aktuelle Informationen aus der Förderlandschaft geben zu können.

Themen und Inhalte:

- 1. Änderungen im Programm NRW.BANK.Baudenkmäler
- 2. Nachhaltigkeitsleitlinien der NRW.BANK
- 3. Informationen zu den Programmen KfW Energieeffizienzprogramm (294) und (494)
- 4. Einführung des Programms der KfW Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft (295)
- 5. Aktuelles aus der Zuschusswelt
- 6. Vergaberechtlicher Hinweis für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände
- 7. Veranstaltungshinweise

Weiterhin erhalten Sie mit diesem Förderrundbrief auch aktuelle Informationen zum Thema „Lärmschutz in Nordrhein-Westfalen“.

Das Team der Abteilung „Öffentliche Kunden“ bedankt sich für ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im Jahr 2018 und wünscht Ihnen eine besinnliche Adventszeit, schöne Weihnachtstage und alles Gute für 2019.

1. Änderungen im Programm NRW.BANK.Baudenkmäler

Das Programm NRW.BANK.Denkmalerschutz unterstützt bisher die Sanierung und Instandsetzung von gewerblich genutzten Baudenkmälern. Insofern waren nur Unternehmen und natürliche Personen antragsberechtigt. Durch die Änderung der Programmbestimmungen sind nun auch kommunale Unternehmen antragsberechtigt. Weiterhin ist der Verwendungszweck des Programms erweitert worden. So sind nun auch wohnwirtschaftlich genutzte Baudenkmäler förderfähig.

Weitere Informationen zu dem Programm finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKBaudenkmaeler/15690/nrwbankproduktdetail.html?showTab=2>

2. Nachhaltigkeitsleitlinien der NRW.BANK

Als Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen sind wir dem Nachhaltigkeitsgedanken besonders verpflichtet. Deshalb werden wir unsere Nachhaltigkeitsleitlinien ab dem 1. Januar 2019 auch in den Merkblättern unserer Förderprogramme für Kommunen sowie unserer Liquiditätskredite und Kommunal-darlehen wie folgt verankern:

Nachhaltigkeit ist für die NRW.BANK ein zentrales Leitmotiv und wesentliches Kriterium bei ihren geschäftspolitischen Entscheidungen. Sie beachtet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten ökonomische und ökologische sowie soziale und ethische Aspekte.

Der Darlehensnehmer trägt dem dadurch Rechnung, dass die für ihn relevanten Grundsätze (z. B. SDGs, Nachhaltigkeitsleitlinien des Landes oder individuell auf kommunaler Ebene beschlossene Nachhaltigkeitsleitlinien) auch im Rahmen der Verwendung der Mittel aus dem Darlehensvertrag Berücksichtigung finden.

Zudem wird der Darlehensnehmer darauf achten, bei der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel die gültigen Ausschlusskriterien der Nachhaltigkeitsleitlinien der NRW.BANK mittels der ihm gegebenen Möglichkeiten zu berücksichtigen

Die Nachhaltigkeitsleitlinien der NRW.BANK finden Sie unter folgendem Link:

www.nrwbank.de/nachhaltigkeitsleitlinien

3. Information zu den Programmen KfW Energieeffizienzprogramm (294) und (494)

Die KfW wird beide Programme zum 31. Dezember 2018 einstellen. Anträge, die der KfW bis zum 31. Dezember 2018 vorliegen, werden noch auf der Basis der Richtlinie für die Förderung der Abwärmevermeidung und Abwärmennutzung in gewerblichen Unternehmen vom 28. Mai 2017 entschieden. Als fristwährend werden von der KfW nur vollständige Antragsunterlagen akzeptiert.

4. Einführung des Programms der KfW Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft (295)

Als Ersatz für das KfW Energieeffizienzprogramm (294) und (494) wird die KfW zum 1. Januar 2019 das Programm Energieeffizienz in Unternehmen – Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft (295) starten. Hier sind neben gewerblichen Unternehmen auch kommunale Unternehmen antragsberechtigt. Das Programm fördert insgesamt vier verschiedene Module:

Modul 1: Querschnittstechnologien

Gefördert werden investive Einzelmaßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durch den Einsatz von hocheffizienten und am Markt verfügbaren Technologien.

Modul 2: Prozesswärmebereitstellung aus Erneuerbaren Energien

Gefördert werden Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen.

Modul 3: Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software

Gefördert werden der Erwerb und die Implementierung der entsprechenden Technik.

Modul 4: Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen

Gefördert werden hier Anlagen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen zur Senkung des Energieverbrauchs in den Unternehmen. Weiterhin ist über diesen Förderschwerpunkt auch die Förderung von Projekten zur Ausgliederung von Abwärme aus dem Produktionsprozess sowie zur Verteilung und Nutzung dieser Abwärme möglich.

Weitere Informationen zu dem Programm finden Sie demnächst auf den Internetseiten der KfW.

5. Aktuelles aus der Zuschusswelt

„Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative“, kurz: Kommunalrichtlinie 2019

Zum 1. Januar 2019 tritt die neue Fassung der Kommunalrichtlinie in Kraft, mittels derer Kommunen und weitere Akteure aus dem kommunalen Umfeld bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen unterstützt werden. Neben vielen altbekannten Förderschwerpunkten wie zum Beispiel Klimaschutzkonzepte/-management, Beleuchtung/Belüftung und nachhaltige Mobilität werden nun auch investive Maßnahmen in den Bereichen Abfall, Kläranlagen und Trinkwasser gefördert. Auch das Spektrum der strategischen Förderschwerpunkte wurde erweitert. Förderfähig sind nun auch Fokusberatungen, Energie- und Umweltmanagementsysteme, Kommunale Netzwerke und Potenzialstudien. Zudem werden mit der neuen Richtlinie auch weitere Antragsteller, wie zum Beispiel die Aufgabenträger des ÖPNV, zugelassen. Für finanzschwache Kommunen können erhöhte Förderquoten bewilligt werden.

Detaillierte Informationen zur neuen Richtlinie finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>

Heimat-Förderung

Mit dem Programm „Heimat.Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ fördert das Land NRW bis zum Jahr 2022 die Gestaltung der Heimat in den Städten, Gemeinden und Regionen. Insgesamt stehen rund 150 Millionen Euro zur Verfügung, die in die fünf Elemente

- Heimat-Scheck
- Heimat-Preis
- Heimat-Werkstatt
- Heimat-Fonds
- Heimat-Zeugnis

fließen. Ziel des Programms ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in NRW deutlich sichtbar werden zu lassen. Weiterführende Informationen sowie die geltenden Richtlinien stellt das MHKBG Nordrhein-Westfalen auf seiner Internetseite zur Verfügung:

<https://www.mhkbw.nrw/heimat/Heimatfoerderprogramm/index.php>

6. Vergaberechtlicher Hinweis für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden und Gemeindeverbände

Für Zuwendungsempfänger, die im Rahmen ihrer Bewilligungen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G) zu beachten haben, sind seit dem 15. September 2018 die neuen „Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW“ (Kommunale Vergabegrundsätze) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (304-48.07.01/01-169/18) vom 28. August 2018 bindend.

Den Runderlass finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.vergabe.nrw.de/vergaberechtsvorschriften>

7. Veranstaltungshinweise

Vorankündigung:

Baulanddialog. NRW 2019 – beraten, aktivieren, fördern

Termin:	Freitag, 8. Februar 2019
Ort:	NRW.BANK Düsseldorf
Zielgruppe:	Kommunen
Veranstalter:	NRW.BANK
Anmeldung:	in Kürze

Informationen und Auskünfte

Nähere Informationen und Auskünfte zu den Programmen von NRW.BANK und KfW erhalten Sie von den Mitarbeitern unserer Abteilung „Öffentliche Kunden“.

Westfalen-Lippe

Hanno Beckert	0251 91741-7334
Ralph Ishorst	0251 91741-2424
Heike Nentwig	0251 91741-7333

Rheinland

Lukas Michels	0211 91741-1455
Stefan Schmitz	0211 91741-7281
Hans Borchart	0211 91741-4187

Leitung

Bernd Kummerow (Abteilungsleiter)	0211 91741-2160
Thomas Kull (Leiter des Referats)	0211 91741-1605

Teamassistenz

Ines Barduhn	0251 91741-4185
--------------	-----------------

Zinsgünstige **Kommunalfinanzierungen** können Sie unabhängig von bestehenden Programmen bei den Kollegen des Teams „Kommunale Finanzierungen“ erfragen.

Angebote erhalten Sie telefonisch unter 0211 91741-8973.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.nrwbank.de.

Impressum

NRW.BANK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Düsseldorf

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Sitz Münster

Friedrichstraße 1
48145 Münster

Förderberatung und Kundenbetreuung
Kundenbetreuung „Öffentliche Kunden“



twitter.com/nrwbank

Verantwortlich

V.i.S.d.P.
Caroline Gesatzki
Leiterin Kommunikation
NRW.BANK

Redaktion

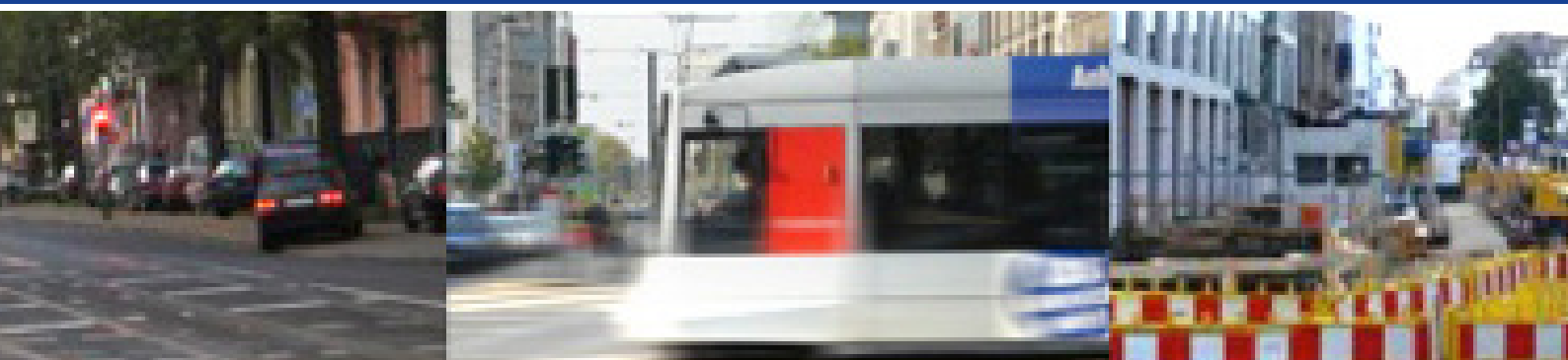
Ralph Ishorst

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die NRW.BANK keine Gewähr.

16. Newsletter – Ausgabe 2018

Aktuelle Informationen zum Thema „Lärmschutz in NRW“



Aktionen

A 44 südlich des Autobahnkreuzes Aachen fertiggestellt (3. Bauabschnitt)

In diesem dritten, Mitte 2014 begonnenen Bauabschnitt hat Straßen.NRW die A 44 in Richtung Düsseldorf auf einer Länge von rund 800 Metern verbreitert. Zwei zusätzliche Spuren führen nun zur besseren Aufteilung der Fahrbeziehungen von Belgien in Richtung Düsseldorf, Antwerpen und Köln. Auf einer Länge von 450 Metern wurde eine Kombination aus Lärmschutzwand und Lärmschutzwall errichtet. Die Kosten lagen bei etwas mehr als sechs Millionen Euro.

Mehr: → Straßen.NRW

Kabinett verabschiedet Novelle des Windenergie-Erlasses

Ziel der Novelle ist die Neuausrichtung des Ausbaus der Windenergie. Der neue Windenergie-Erlass soll zu einer besseren Akzeptanz bei der Bevölkerung für die Windenergie und die Energiewende insgesamt führen. An vielen Stellen wurden neue Rechtsprechung und geänderte Gesetzeslage aufgegriffen und in den Erlass eingearbeitet. Ein wichtiges Thema war dabei auch der Lärmschutz, der durch ein neues Schallprognoseverfahren sowie eine Mindestabstandsempfehlung zu Wohnbauten behandelt wurde.

Mehr: → Land.NRW
→ EnergieDialog.NRW

Ministerium, Verkehr, Presse, Service: Hendrik Wüst und Enak Ferlemann geben Startschuss für Ausbau der B 1 zur A 40 in Dortmund

Der Ausbau der B 1 zur Autobahn A 40 wird zukünftig die Verkehrsabläufe auf dem Streckenabschnitt verbessern und zu einer besseren Vernetzung der Städte und Zentren im Ruhrgebiet beitragen sowie die Anwohner durch moderne Lärmschutzmaßnahmen besser schützen.

Mehr: → VM

Neubau eines Regionalbahnsteigs in Düsseldorf-Bilk mit aktivem und passivem Schallschutz

An der Verkehrsstation Düsseldorf-Bilk ist ein zusätzlicher Bahnsteig für die Züge des Regionalverkehrs vorgesehen. Für die Entlastung der Anwohner vom Schienenverkehrslärm sind im Rahmen des Projekts aktive und passive Schallschutzvorkehrungen geplant: Auf der Nordseite der Bahnanlagen sind zwei zusätzliche Schallschutzwände mit einer Länge von 630 bzw. 175 Metern vorgesehen. Dort, wo aktiver Schallschutz nicht ausreicht, werden zusätzlich passive Schallschutzvorkehrungen umgesetzt. Nach derzeitigem Planungsstand beginnen im November 2018 die vorbereitenden Arbeiten, die Bauarbeiten im Februar 2019. Es ist vorgesehen, das Projekt in fünf Bauphasen zu realisieren. Die voraussichtliche Bauzeit beträgt rund zwei Jahre.

Mehr: → [Deutsche Bahn](#)

Neue/Veränderte Fördermöglichkeiten im Bereich Lärmschutz

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG) erklärt, welche Anforderungen an eine Maßnahme zur Lärmbekämpfung bei der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW gestellt werden:

Fördervoraussetzung ist, dass die Maßnahme oder Maßnahmenkombination zu einer Verbesserung des Lärmschutzes geeignet ist. Mit der Maßnahme oder einer Maßnahmenkombination sollte eine Pegelminderung von mindestens 2 dB(A) erreicht werden. Die Kommune sollte in der Lage sein, die Pegelminderung zu belegen. Zum Nachweis der lärmindernden Wirkung bei lärmarmen Fahrbahnoberflächen können Vergleichswerte herangezogen werden unter der Voraussetzung, dass die akustischen Parameter und die Einbauart der Beläge identisch sind. Gesicherte Werte enthalten die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) und die Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS). Einen aktuellen Überblick über den Stand der Technik gibt die [Veröffentlichung des Umweltbundesamtes zu dem Thema](#).

Darüber hinaus kann der Nachweis über Vorher-/Nachher-Messungen erbracht werden. Dabei gilt: Führt eine Kommune mehrere gleichartige Maßnahmen durch und sind die akustischen Parameter sowie die Einbauart identisch, ist es ausreichend, wenn die Pegelminderung an mindestens einer dieser Maßnahmen durch einen solchen gesonderten Nachweis belegt werden kann.

Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Leistungen untrennbar mit der Maßnahme verbunden sind, sie innerhalb des Durchführungszeitraums der Maßnahme erfolgen und der erforderliche Nachweis erbracht wird, sind die Kosten für diese Leistungen förderfähig.

Mehr: → [MHKBG](#)

Informationen

Arbeitsring Lärm der DEGA (ALD) als Motor für einen umfassenden Lärmschutz

Der Arbeitsring Lärm der DEGA will sich für einen umfassenden und ganzheitlichen Lärmschutz in Deutschland und Europa einsetzen und tritt somit bundesweit als einzige Institution für einen Lärmschutz ein, der alle Quellen und Handlungsebenen einbezieht.

Mehr: → [Arbeitsring Lärm der DEGA \(ALD\)](#)

Geht doch! Grundzüge einer bundesweiten Fußverkehrsstrategie

Wer zu Fuß geht, tut Gutes für seine Gesundheit, spart Geld und schont die Umwelt. Überdies ist die Stärkung der aktiven Mobilität ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Verkehrswende und nachhaltige Mobilität in der Stadt. Trotzdem wird der Fußverkehr in Deutschland bisher stiefmütterlich behandelt. Städte und Gemeinden, in deren Zuständigkeit sich der Fußverkehr grundlegend befindet, wünschen sich ein klares Bekenntnis des Bundes zur Förderung des Fußverkehrs. Die neue Information des Umweltbundesamtes zeigt auf, wie eine Bundesweite Fußverkehrsstrategie zur Stärkung des Fußverkehrs beitragen könnte. Sie führt aus, welche Defizite es auszuräumen gilt, und zeigt auf, welche Zielstellungen angestrebt werden sollten und wo die entsprechenden Handlungsfelder liegen.

Mehr: → [Umweltbundesamt](#)

Umwelt- und Aufenthaltsqualität in kompakturbanen und nutzungsgemischten Stadtstrukturen (Analysen, Fallbeispiele, Handlungsansätze unter Nutzung und Weiterentwicklung des Bauplanungs- und Umweltrechts)

Das Programm „Neues Zusammenleben in der Stadt“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom Oktober 2015 fordert daher, das Leitbild der kompakten, integrierten, zugleich aber auch umweltfreundlichen Stadt schrittweise in die Realität umzusetzen. Ziel muss es sein, unsere Städte in jeder Hinsicht zu durchmischen. Auf der Grundlage von acht Fallstudien im Siedlungsbestand und beim Neubau liefert dieser Forschungsbericht den beteiligten Akteuren Erkenntnisse und Handlungsansätze, wie eine hohe bauliche Dichte und eine möglichst große Vielfalt unterschiedlicher Nutzungen mit einer hohen Umwelt- und Aufenthaltsqualität in Einklang gebracht werden können. Themenfelder wie die Sicherung und Rückgewinnung von Räumen für das urbane Grün, die Reduzierung verkehrsbedingter Lärm- und Schadstoffbelastungen und eine klimagerechte Quartiersentwicklung stehen dabei im Fokus.

Mehr: → [Umweltbundesamt](#)

Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes (Teil B) wurde veröffentlicht

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat den Teil B des Lärmaktionsplanes 2018 veröffentlicht. Damit legt es nun die vollständige, gemeinsam mit der Öffentlichkeit hergestellte Bestandsaufnahme zur Lärmbelastung an Haupteisenbahnstrecken vor. Der Plan informiert, welche Ziele bei der Lärmreduzierung bereits erreicht wurden, wo es noch laut ist und was dagegen getan wird. Bürgerinnen und Bürger konnten in einer ersten Phase angeben, wo sie sich durch Bahnlärm gestört fühlen; in der zweiten Beteiligungsphase konnten Interessierte das Verfahren des EBA bei der Lärmaktionsplanung bewerten.

Mehr: → [EBA](#)

Europäische Mobilitätswoche: Leitfaden 2018 für Deutschland mit vielen Praxisbeispielen

Die EUROPÄISCHE MOBILITÄTSWOCHE (kurz EMW) ist eine Kampagne der Europäischen Kommission. Jedes Jahr vom 16. bis 22. September bietet sie Kommunen aus ganz Europa die perfekte Möglichkeit, ihren Bürgerinnen und Bürgern die komplette Bandbreite nachhaltiger Mobilität vor Ort näher zu bringen. Der neue EMW-Leitfaden 2018 für Deutschland fasst auf 36 Seiten alle wichtigen Informationen rund um die EMW zusammen und bietet außerdem viele neue Praxisbeispiele aus Deutschland und dem europäischen Ausland.

Mehr: → [Umweltbundesamt](#)

Weiterentwicklung der rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Fluglärm

Im Jahr 2007 wurde das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) novelliert. Nach 10 Jahren soll nun die Bundesregierung einen Bericht zur Evaluierung dieses Gesetzes vorlegen. Dieses Gutachten diene der Vorbereitung dieses Berichts sowie des diesbezüglichen Fluglärmberichts 2017 des Umweltbundesamtes. Hierfür wurden insbesondere der Sachstand des Gesetzesvollzuges sowie Erfahrungen, Einschätzungen und Veränderungsvorschläge der relevanten Akteure zum FluLärmG ermittelt. Zudem wurden neue Erkenntnisse zur Lärminderung an der Quelle in der Luftfahrt und in der Lärmwirkungsforschung analysiert, um insbesondere die Schallpegelwerte zu bewerten, ab denen Maßnahmen nach dem FluLärmG greifen.

Mehr: → [Umweltbundesamt](#)

Websites mit zahlreichen Infos

Viele weitergehende Informationen zum Thema „Lärmschutz in NRW“ finden Sie unter:

- www.umgebungslaerm.nrw.de
- www.lanuv.nrw.de
- www.nrw-wird-leiser.nrw.de
- www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm

Bei Rückfragen zu den behandelten Themen erreichen Sie uns unter: laermschutz@nrwbank.de

Ansprechpartner im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW):

MRin Dr. Elke Stöcker-Meier
MULNV NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-710
elke.stoecker-meier@mulnv.nrw.de

RBe Brigitte Kemper
MULNV NRW
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-575
brigitte.kemper@mulnv.nrw.de

 twitter.com/nrwbank